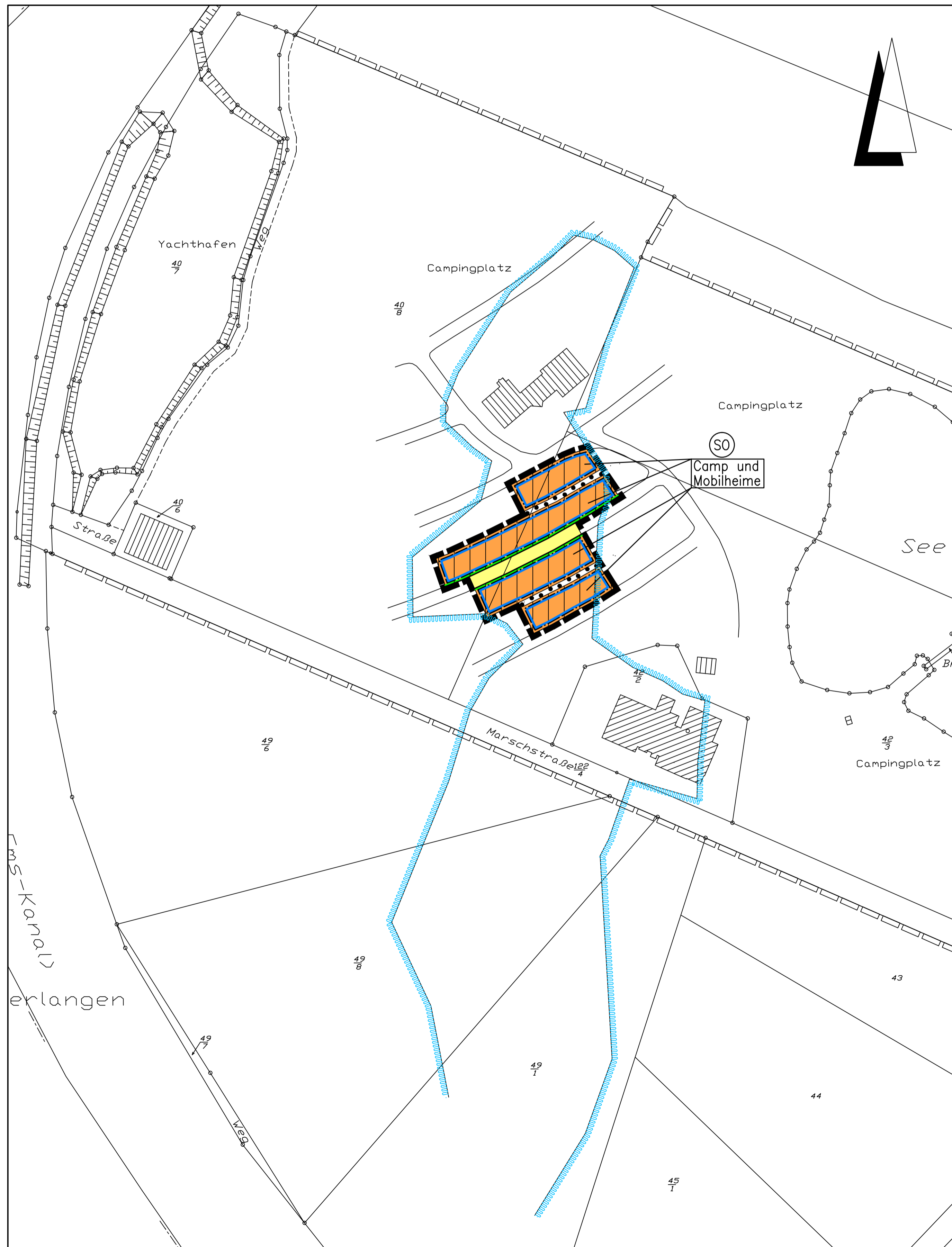


# GEMEINDE LATHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 "CAMPINGSPLATZ IN DER MARSCH"

## 2. ÄNDERUNG



### Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerklärung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBl. I, S. 58) und der Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).

- I. Bestandsangaben**
- Gemarkungsgrenze
  - Flurgrenze
  - Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmaß
  - 55 Höhenlinien mit Höhenangaben über NN
  - 12/3 Flurstücksnummer
  - ▨ Wohngebäude mit Hausnummern
  - ▤ Wirtschaftsgebäude, Garagen
- Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbliche Karten und Pläne verwiesen.

### II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

- 1. Art der baulichen Nutzung**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 50 überbaubarer Bereich  
Sondergebiete, die der Erholung dienen  
nicht überbaubarer Bereich  
besondere Zweckbestimmung:  
Campingplatz und Mobilheime
- 3. Baugrenzen**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. § 23 BauNVO)
- Baugrenze
- 6. Verkehrsflächen**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- 10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**  
(gem. § 9 Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- ① Überschwemmungsgebiet
- 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- 15. Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)
- Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Ursprungsplanes

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

**§ 1 Außerkrafttreten**  
Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung tritt der Ursprungsplan außer Kraft, soweit er durch den Geltungsbereich dieser 2. Änderung überplant wird.

**§ 2 Nutzungsregelungen**  
SO Camp. und Mobilheime  
Innerhalb des SO Camp. und Mobilheime sind Zelte, Caravans, Wohnmobile und Mobilheime zulässig. Zum Maß der baulichen Nutzung sind die Bestimmungen der Campingplatz- und Wochenendhausgebietverordnung (in der Fassung vom 12. April 1984, geändert am 05. Mai 1987 (Nds. GVBl. S. 84) zu beachten.

**§ 3 Flächen mit Pflanzbindungen**  
Gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB müssen die im Plangebiet festgesetzten Flächen mit Pflanzbindungen mit landschaftsgerechten und heimischen Bäumen und Strüchern bepflanzt werden.

### Hinweise:

- Die in der Planzeichnung enthaltene Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ist übertragen worden aus den Planunterlagen zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes lt. Entwurf der Bezirksregierung Weser-Ems von 2004.
- Die Mobilheime sind nicht "jederzeit ortsveränderlich und so beschaffen, dass sie jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können". Sie müssen deshalb, wie z.B. Wochenendhäuser auch, zu den Grenzen des Standplatzes einen Abstand von 2,5 m einhalten. Andere Abstände sind zulässig, wenn zwischen den Mobilheimen im Bereich der Brandgassen ein Abstand von mindestens 10 m übrigen von mindestens 5 m, eingehalten wird.
- Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91, Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmimmissionen geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrisgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

### Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lathen diesen Bebauungsplan Nr. 29 "Campingplatz in der Marsch", 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:

Lathen, den  
..... (SIEGEL) .....  
Bürgermeister Gemeindevorstand

### Verfahrensvermerke Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.02.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29, 2. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.03.2004 ortsüblich bekanntgemacht.

Lathen, den  
.....  
Gemeindevorstand

### Bescheinigung der Planunterlage

Kartengrundlage:  
Liegenschaftskarte:  
Maßstab: 1:1000

Die dieser Planunterlage zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5, geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom .....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

....., den  
Vermessungs- und Katasterbehörde  
-Katasteramt-  
.....  
Unterschrift

### Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.02.2004 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.11.2005 ortsüblich bekanntgemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 22.11.2005 bis 22.12.2005 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Lathen, den  
.....  
Gemeindevorstand

### Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 09.03.2006 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lathen, den  
.....  
Gemeindevorstand

### Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 29 "Campingplatz in der Marsch", 2. Änderung ist gemäß § 10 (3) BauGB am 31.03.2006 im Amtsblatt Nr. 7 des Landkreises Emsland bekanntgemacht worden.  
Der Bebauungsplan ist damit am 31.03.2006 rechtsverbindlich geworden.

Lathen, den  
.....  
Gemeindevorstand

### Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

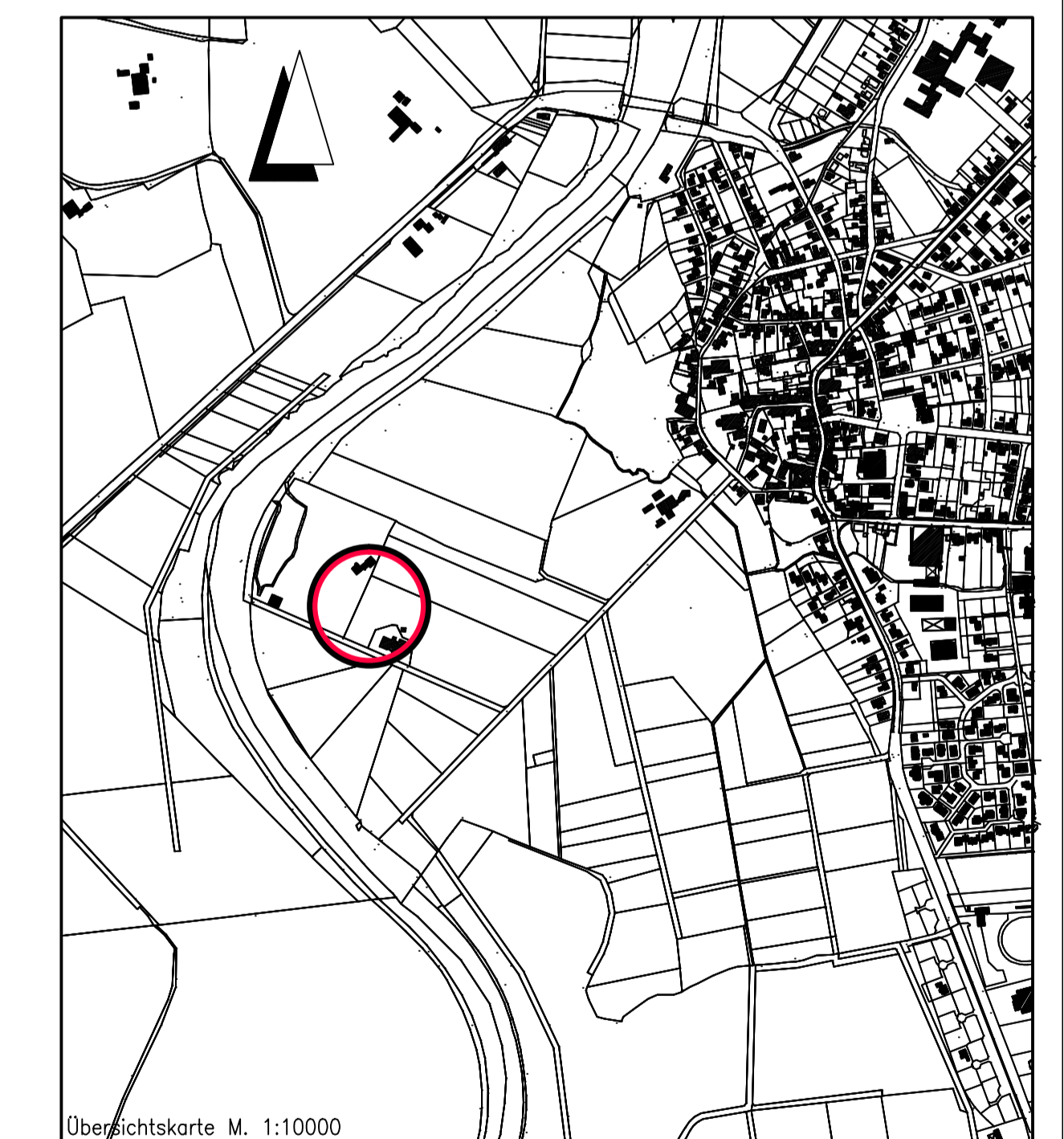
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Lathen, den  
.....  
Gemeindevorstand

### Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Lathen, den  
.....  
Gemeindevorstand



| Entwurfsbearbeitung: | INGENIEUR PLANUNG  | Datum   | Zeichen |
|----------------------|--|---------|---------|
|                      | Otto-Lienhöl-Str. 13 • 49134 Wallenhorst<br>Telefon 05407/8 80-0 • Fax 05407/8 80-88 | 2004-10 | Ev      |
|                      |  | 2004-10 | Hd      |
|                      |  | 2006-03 | Koe     |
|                      | gez. Eversmann   | 2006-03 | Ev      |

Plan-Nummer: H:\LATHEN\20405\PLAENE\pp\_bplan01.dwg(Layout1) - (01-1-0)

**GEMEINDE LATHEN**  
BEBAUUNGSPLAN NR. 29  
"Campingplatz in der Marsch" 2. Änderung

**ABSCHRIFT** Maßstab 1 : 1000 Unterlage : 1  
Blatt Nr. : 1(1) Letztes Speicherdatum: 2006-05-03